

4	Spezialkrane der metallurgischen Industrie
5.1:	Auto-, Mobil-, Raupen- und Anhängerkrane, zum Kranbetrieb zugelassene Bagger
5.2:	Portalauslegerdrehkrane Turmdrehkrane und Kletterkrane Derrickkrane, verfahrbare oder mit Zentralsteuerung
6.	Eisenbahnkrane und auf Eisenbahngleisen fahrende Schienenkrane Schwimmkrane Kabelkrane

Nachweise der Befähigung der Gruppe 4 gelten auch für die Gruppe 3. Nachweise der Befähigung der "bisherigen Gruppe 5" gelten für die Gruppen 5.1. und 5.2.

Anordnung Nr. 2¹
über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln
in überwachungspflichtigen Anlagen
vom 15. März 1984

Zur Änderung der Anordnung vom 29. März 1982 über den Einsatz von sicherheitstechnischen Mitteln in überwachungspflichtigen Anlagen (GBl. I Nr. 15 S. 322) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„... sofern die zugehörigen sicherheitstechnischen Mittel gemäß den Ziffern 1 und 2 der Anlage vom Amt zugelassen sind.“

§ 2

Der § 4 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Für sicherheitstechnische Mittel von Hebezeugen, beweglichen Arbeitsbühnen oder Aufzügen, die ab 1. Januar 1986 sowie für Sicherheitsschalter von Hebezeugen, die ab 1. Juni 1984 hergestellt werden, muß eine Zulassung des Amtes vorliegen. Bereits erteilte Typzulassungen gelten als Zulassungen.“

§ 3

Die Anlage — Sicherheitstechnische Mittel, die vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung zugelassen sein müssen — wird wie folgt ergänzt:

„3. Sicherheitstechnische Mittel für Hebezeuge und bewegliche Arbeitsbühnen

- Einrichtungen zur Verhinderung einer unzulässigen Annäherung von mehreren Kranen auf einer Kranbahn (Abstandssicherung)
- Einrichtungen zur Verhinderung einer unzulässigen Annäherung an unter Spannung stehenden Starkstrom-freileitungen oder Fahrleitungen
- Tragfähigkeitsbegrenzer
- Windsicherungen (z. B. Schienenzangen) außer einfache Festlegeeinrichtungen
- Geschwindigkeitsbegrenzer
- Fangvorrichtungen
- hydraulische Puffer
- Sicherheitsventile (Druckbegrenzungs-, Rohrbruch-, Senkbrem?ventile)
- Sicherheitsschalter
- Sicherheitsschaltungen anstelle mechanisch zwangsläufig wirkender Sicherheitsschalter.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 29. März 1982 (GBl. I Nr. 15 S. 322)

4. Sicherheitstechnische Mittel für Aufzüge
- Geschwindigkeitsbegrenzer
 - Fangvorrichtungen, einschließlich Auslösesysteme und Anordnung des Fangschalters
 - hydraulische Puffer
 - Schachttürverriegelungen (einschließlich Schachttür)
 - Tragfähigkeitsbegrenzer
 - Schlaffseilüberwachungseinrichtungen für Treibseilbenantriebe
 - Lichtschrankengitter für Fahrkorbabschlüsse
 - Sicherheitsventile (Druckbegrenzungs-, Rohrbruch-, Senkbremseventile)
- I
- Sicherheitsschalter
 - Sicherheitsschaltungen anstelle mechanisch zwangsläufig wirkender Sicherheitsschalter
 - Überbrückungsschaltungen für Sicherheitsschalter
 - Geschwindigkeitskontrollend-schaltungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e

*

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
vom 15. März 1984

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 918 vom 29. März 1968 — Lastaufnahmemittel — (Sonderdruck Nr. 581 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 29. November 1978 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 918 — Lastaufnahmemittel — (GBl. I Nr. 41 S. 455) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1984

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
K u n t s c h e

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30351/01 und /02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Lastaufnahmemittel — und die Anordnung vom 15. März 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel (GBl. I Nr. 11 S. 152)

Berichtigung

Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 5. Dezember 1983 über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Kabeln, Leitungen und Montagematerial — Kabelversorgungsanordnung (KVAO) — (Sonderdruck Nr. 763/1 des Gesetzblattes) im § 7 Abs. 8 richtig heißen muß:

„... nach Ablauf der im § 7 Abs. 1 festgelegten Termine ...“